

Zur Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs

Bei seinen Überlegungen, inwieweit der sozialistische Einzelhandel dem Käufer einer nicht qualitätsgerechten Ware die Geltendmachung von Garantieansprüchen erleichtern kann, kommt W. H e n c k e (NJ 1985, Heft 12, S. 507 f.) m. E. zu einer zu extensiven Auslegung des § 4 der (1.) DVO zum ZGB vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9).

1. Hencke schlägt vor, eine Reklamation am anderen Ort in allen Verkaufseinrichtungen zuzulassen, die das generell gleiche Sortiment — also nicht nur Waren gleicher Art und Güte — führen. Eine solche Verfahrensweise kann m. E. den Anforderungen an die Praxis nicht standhalten.

Die derzeitige Auslegung des § 4 Abs. 3 der (1.) DVO zum ZGB geht davon aus, daß die Einzelhandelsbetriebe mit jeweils einem Großhandelsbetrieb vertragliche Beziehungen unterhalten, dem wiederum bestimmte Produktionsbetriebe zugeordnet sind. Wird von einer Verkaufseinrichtung die Reklamation eines Käufers anerkannt, wird sie in der Folge zwischen dem Einzelhandelsbetrieb und dem Großhandelsbetrieb, der Waren gleicher Art und Güte geliefert hat, abgewickelt (§ 4 Abs. 4 der 1. DVO zum ZGB). Entsprechendes gilt in den Beziehungen zwischen dem Großhandelsbetrieb und dem Produktionsbetrieb. Da das Wirtschaftsrecht dieser Regelung folgt (§ 13 der 4. DVO zum VG — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 25. März 1982 [GBl. I Nr. 16 S. 339]), wird eine rationelle Bearbeitung von Reklamationen gesichert.

Anders verhielte es sich m. E. bei der von Hencke vorgeschlagenen Verfahrensweise. Hier müßte der Einzelhandelsbetrieb die Reklamation gegenüber einem Großhandelsbetrieb geltend machen, mit dem u. U. keinerlei vertragliche Beziehungen bestehen. Ich vertrete die Meinung, daß infolge der Anerkennung einer solchen Reklamation durch den Einzelhandelsbetrieb zwischen ihm und dem Großhandelsbetrieb ein Fall der Verantwortlichkeit außerhalb von Verträgen entsteht. Für den Einzelhandelsbetrieb ergäben sich daraus höhere Anforderungen an den Nachweis der Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung durch den Produktions- bzw. Großhandelsbetrieb. Verfolgt man Henckes Ansicht konsequent weiter, müßte man sogar zu der Schlußfolgerung kommen, daß — um bei seinem Beispiel zu bleiben — jeder beliebige Schuh in jeder Schuh-Verkaufseinrichtung reklamiert werden kann, unabhängig davon, ob es sich um Damen-, Herren- oder Exquisitschuhwerk handelt.

Natürlich soll die von Hencke vorgeschlagene Verfahrensweise nicht als völlig unreal hingestellt werden. Als eine Form der Kurierdienstleistung hat sie durchaus ihre Berechtigung. Sie sollte jedoch neben der Regelung des § 4 der

(1.) DVO zum ZGB stehen und diese im Interesse der Rechtssicherheit nicht ersetzen oder ausweiten. Auch sollte der Käufer in jedem Fall ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine Kundendienstleistung handelt, auf die rechtlich kein Anspruch besteht.

2. Zum schriftlichen Kaufnachweis vertritt Hencke die Auffassung, der Handelsbetrieb habe die Konsequenzen zu tragen, wenn er dem Kunden keinen oder einen den geltenden Bedingungen nicht entsprechenden Kassenzettel aushändigt. Hencke ist zwar vom Grundsatz her beizupflichten, jedoch ist die von ihm angestrebte Verfahrensweise nicht durchsetzbar, da zwingende Rechtsvorschriften zu beachten sind: § 4 Abs. 2 der (1.) DVO zum ZGB verlangt einen schriftlichen Kaufbeleg. Der ZGB-Kommentar (Berlin 1985, Anm. 3.2. Buchst. d zu § 157 [S. 212]) schließt die mündliche Bestätigung eines Dritten als Beweismittel ausdrücklich aus und erlegt dem Käufer die Pflicht auf, darauf zu achten, daß ihm ein schriftlicher Beleg ausgehändigt wird. Wie detailliert dieser Beleg zu sein hat, muß sich m. E. im Zweifel aus der Art der Ware ergeben. Werden bestimmte Artikel nur im Fachhandel gehandelt, so wird man u. U. auf die genaue Bezeichnung der Verkaufseinrichtung verzichten können.

Will man Henckes Auffassung folgen, so erhebt sich die Frage, wie eine Verkaufseinrichtung, in der reklamiert wird, entscheiden soll, wer — Handelsbetrieb oder Käufer — dafür verantwortlich ist, daß kein Beleg vorgelegt werden kann. Außerdem kann nicht der sozialistische Handel schlechthin für die Pflichtverletzung einer Verkaufseinrichtung verantwortlich gemacht werden. Juristische Person ist jeweils ein konkreter Einzelhandelsbetrieb. Folglich können Schäden, die dem Käufer aus der Pflichtverletzung einer Verkaufseinrichtung entstehen, auch nur gegenüber dem Handelsbetrieb geltend gemacht werden, zu dem die Verkaufseinrichtung gehört.

Reklamationen können dann, wenn ein schriftlicher Kaufnachweis fehlt, nur bei der Verkaufseinrichtung geltend gemacht werden, in der die Ware erworben wurde. Dadurch entstehende notwendige Aufwendungen oder Schäden (z. B. Verdienstausschlag) wären durch den Einzelhandelsbetrieb zu ersetzen, wenn tatsächlich ein Garantiefall vorliegt (§§ 155 Abs. 1, 156, 330 ZGB).

3. Um Henckes Anliegen zu entsprechen, dem Käufer die Geltendmachung von Garantieansprüchen zu erleichtern; ist das Recht strikt zu verwirklichen. Das Verkaufsstellenpersonal muß durch Aus- und Weiterbildung befähigt werden, rechtlich fundiert dem Käufer Auskunft über seine Ansprüche zu geben. Im Vordergrund muß die Beratung des Käufers stehen, um Streitigkeiten möglichst von vornherein auszuschließen.

UWE DROSIHN,

Justitiar der Konsumgenossenschaft Kreis Rathenow

Fragen und Antworten

Ist in Zivilverfahren, an denen Ausländer beteiligt sind, die Staatsbürgerschaft der Prozeßparteien in der Klageschrift und in der gerichtlichen Entscheidung anzugeben?

Sind an einem Rechtsstreit Ausländer i. S. des § 2 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149) als Prozeßpartei beteiligt, so entsteht die Frage, welches materielle Recht anzuwenden ist: das der DDR oder das eines anderen Staates? In diesen Fällen ist es — wie sich aus der Zielsetzung der §§ 181 ff. ZPO über Besonderheiten bei Verfahren mit Auslandsberührung ableitet — rechtlich bedeutsam, sowohl in der Klageschrift als auch im Urteil die Staatsbürgerschaft der Prozeßparteien zu nennen. Das gleiche gilt, wenn Staatsbürger der DDR mit Wohnsitz außerhalb der DDR Prozeßpartei sind.

Das Oberste Gericht hat dazu bereits in seinem Urteil vom 28. September 1982 - 2 OZK 20/82 — (OG-Informationen 1983, Nr. 3, S. 36) folgendes ausgeführt: „In allen diesen Fällen ist es notwendig, die Staatsbürgerschaft sämtlicher Prozeßparteien festzustellen und daher sowohl in der Klage oder in dem das Verfahren einleitenden Antrag als auch in den gerichtlichen Entscheidungen anzugeben, da von der Staatsbürgerschaft einer Person deren Rechtsstellung und die rechtliche Beurteilung des dem gerichtlichen Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts abhängt, falls im Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung das Recht anderer Staaten anzuwenden ist (vgl. z. B. §§ 5, 6, 18 bis 25 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 [GBl. I Nr. 46 S. 748]). ... Auch um zu gewährleisten, daß solche prozessualen Besonderheiten einge-

halten werden, die sich daraus ergeben können, daß eine Prozeßpartei nicht Staatsbürger der DDR ist (vgl. z. B. § 183 ZPO), ist es erforderlich, in derartigen Rechtsstreitigkeiten die Staatsbürgerschaft im Rubrum der Klage bzw. des das Verfahren einleitenden Antrags und im Rubrum der gerichtlichen Entscheidung anzugeben.

Wie ist zu verfahren, wenn das Gericht eine Zustellung gemäß §§ 37 ff. ZPO veranlaßt und die Zustellungsurkunde nicht an das Gericht zurückgelangt?

Der Nachweis der Zustellung von Prozeßdokumenten kann dann, wenn die Zustellungsurkunde nicht an das Gericht zurückgelangt, auch auf andere Weise geführt werden.

Ergibt sich aus einer Erklärung oder aus einer Prozeßhandlung der Prozeßpartei (z. B. aus der Übersendung eines Erwidierungsschriftsatzes), daß sie die Sendung erhalten hat, ist davon auszugehen, daß die Zustellung erfolgt ist. Läßt sich in einem solchen Fall der genaue Zeitpunkt der Zustellung nicht ermitteln, ist dieser jedoch für die Berechnung einer Frist von Bedeutung, ist die Frist von dem Tag an zu rechnen, von dem mit Sicherheit feststeht, daß spätestens an ihm die Sendung in den Besitz des Empfängers gelangt ist.

Läßt sich eine Zustellung auf diesem Weg nicht nachweisen, muß das Gericht sie nochmals veranlassen, indem das Schriftstück erneut als Brief mit Zustellungsurkunde übersandt wird oder ein Beauftragter des Gerichts gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 ZPO die Zustellung vornimmt und beurkundet.